

Im schiedsgerichtlichen Verfahren
aaa

- Antragssteller -

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

gegen

Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den Bundesvorstand
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

- Antragsgegnerin -

E-Mail: schiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

vertreten durch

Richter:

bbb

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Bezüglich der sofortigen Beschwerde des Antragstellers zum Beschluss LSG-HE 2023-04-28-2 vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen, so weit sie nicht den Antrag auf Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen der Besorgnis der Befangenheit betrifft, hat das Landesschiedsgericht Hessen am 10.06.2023 im Umlauf beschlossen:

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin

Die sofortige Beschwerde wird als unzulässig erklärt. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird daher vom Landesschiedsgericht Hessen als unbegründet angesehen und dem Bundesschiedsgericht als Beschwerdegericht nach § 13a (3) und § 13a (4) SGO vorgelegt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hatte am 21.05.2023 beim Landesschiedsgericht Hessen eine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 04.05.2023 des Landesschiedsgerichtes Hessen zum Verfahren LSG-HE 2023-04-28-2 eingelegt. Außer einem separat behandelten Antrag auf Ablehnung des Richters Lothar Krauß wegen Besorgnis der Befangenheit, führte der Antragsteller an:

1. Es sei ihm nicht möglich gewesen, sich zu verteidigen
2. Das LSG Hessen hätte bemängelt, dass der im späteren Verlauf des Verfahrens aufgetauchte Vorwurf der Untreue nicht in der OM aufgeführt ist, aber die Formulierungen des LSG Hessen würden darauf schließen lassen, dass diese Vorwürfe eingeflossen seien
3. Das Vorgehen des LSG Hessen würde eine Gefälligkeitsentscheidung für den Bundesvorstand darstellen und der Antragsteller würde damit von einer Befangenheit des gesamten LSG Hessen ausgehen.

Begründung:

Zu 1. und 2. ist die sofortige Beschwerde als unzulässig zu erklären, da das Bundesschiedsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall BSG 15 / 2023 entschieden hat, dass auch, wenn die Entscheidung im Endeffekt eine Ablehnung der Einstweiligen Anordnung bedeutet, dies doch primär eine Entscheidung über den Antrag zum Widerspruch zur erlassenen EA ist, und damit dem Antragsteller nicht der Weg der sofortigen Beschwerde sondern der Weg der Berufung offen steht. Ausweislich der öffentlichen Dokumentation des Bundesschiedsgerichtes hat der Antragsteller diesen Weg auch beschritten.

Zu 3. ist die sofortige Beschwerde als unzulässig zurück zuweisen, da die Schiedsgerichtsordnung keine Ablehnung eines ganzen Schiedsgerichtes aufgrund eines Beschlusses vorsieht, sondern lediglich die Ablehnung einzelner Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit mit jeweiliger individueller Begründung.

Damit ist die sofortige Beschwerde dem Bundesschiedsgericht als Beschwerdegericht vorzulegen.

Anmerkungen:

Auch wenn die sofortige Beschwerde in den hier behandelten Punkten als formell unzulässig abgelehnt wurde, so möchte das Landesschiedsgericht Hessen dennoch inhaltlich auf sofortige Beschwerde eingehen.

Es handelt sich hier nicht um das Hauptverfahren, sondern um eine einstweilige Anordnung. Es geht also nicht darum, ob das Gericht den Antrag im Hauptverfahren als begründet oder unbegründet ansieht. Allenfalls, wenn der Ausgang des Hauptverfahrens als annähernd sicher erfolgreich oder annähernd sicher erfolglos anzusehen ist, so könnte dies in die Entscheidung zur Einstweiligen Anordnung einfließen. Im Allgemeinen, wie auch bei der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Hessen, muss dagegen abgewogen werden, welche irreversiblen Folgen zu erwarten sind, wenn die Einstweilige Anordnung in Kraft bleibt, der Antrag im Hauptverfahren aber später abgelehnt wird, und dem ist entgegenzustellen, welche irreversiblen Folgen zu erwarten sind, wenn die Einstweilige Anordnung abgelehnt wird, der Antrag im Hauptverfahren aber später erfolgreich beschieden wird.

Der Antragsteller ist der Kläger und hatte im Antrag zur Einstweiligen Anordnung die Gelegenheit, seine Gründe der Eilbedürftigkeit darzustellen und glaubhaft zu machen. Die Antragsgegnerin ist die Beklagte und hatte erstmalig mit dem Antrag auf Aufhebung der Einstweiligen Anordnung die Möglichkeit, ihre Gründe der Eilbedürftigkeit darzustellen und glaubhaft zu machen. Nach § 15 (5) Schiedsgerichtsordnung ist eine Verhandlung bei einem Widerspruch zu einer Einstweiligen Anordnung nur optional und es wird ein enger Zeitrahmen für eine Entscheidung ohne Verhandlung vorgegeben. Daher hat das Landesschiedsgericht Hessen bezüglich des Widerspruches zur Einstweiligen Anordnung nach Aktenlage entschieden.

Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Vorlage der sofortigen Beschwerde beim Beschwerdegericht sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

E-Mail: schiedsgericht@
piratenpartei-hessen.de

Richter:

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin

Für das Landesschiedsgericht Hessen, Frankfurt, den 10.06.2023

Flora Gessner – Berichterstatterin
Alexander Brandt
Lothar Krauß

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Richter:

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin